

STEUERBERATERKAMMERN

Fortbildungsprüfung 2010/2011
Steuerfachwirt/in

Fach: **S t e u e r r e c h t II**

Aufgabenheft

Teil I : Umsatzsteuer (55 P.)

Teil II : Abgabenordnung (22 P.)

Teil III: Erbschaftsteuer/
Schenkungssteuer/
Bewertungsgesetz (23 P.)

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag: Donnerstag, 09.12.2010

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

- Hinweise:**
- Das Aufgabenheft ist zwingend mit dem Lösungsheft abzugeben!
 - Die Aufgaben sind nur in dem vorgesehenen Lösungsheft zu lösen!
 - Das Lösungsheft darf nicht getrennt werden!
 - Die Lösungen sind zu betiteln (z. B. Lösung zu Sachverhalt 1)!
 - Bei der Darstellung ist auf saubere und übersichtliche Form zu achten!
 - Der markierte Rand ist freizulassen!
 - **Bitte geben Sie Ihren Namen, Vornamen und Ihre Anschrift sowohl auf dem Aufgaben- als auch auf dem Lösungsheft an!**

Die zu den drei Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften.

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind !**

TEIL I - Umsatzsteuer

Allgemeines zu den nachfolgenden Sachverhalten 1 – 5

1. Angaben zu den Unternehmern

Alle Unternehmer sind keine Kleinunternehmer nach § 19 UStG.

2. Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen

Alle Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG) und geben ihre Umsatzsteuervoranmeldungen gem. § 18 Abs. 2 S. 2 UStG monatlich ab.

3. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung befindet sich am Ende der jeweiligen Sachverhalte. Bitte folgen Sie bei der Gliederung Ihrer Lösung der Aufgabenstellung!

Der Leistungsaustausch und die Unternehmereigenschaft sind von Ihnen nicht zu prüfen, sofern hierzu keine besondere Aufgabenstellung besteht.

Die Angabe „Inland“ ist beim Leistungsort im Inland entbehrlich.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. **Abkürzungen** in Ihrer Lösung sind zulässig, soweit sie **eindeutig** sind, z. B. für
 - die Namen der Beteiligten und Länder (z. B. wie sie in den Sachverhalten angegeben sind)
 - für den Voranmeldungszeitraum (z. B. VAZ)
 - für die Umsatzsteuervoranmeldung (z. B. UStVA)
 - für die Bemessungsgrundlage (z. B. BMG)

2. Die getroffenen Entscheidungen sind unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR) zu begründen.

Auf die Angabe „UStG“ kann verzichtet werden.

Die Angabe UStDV/UStR ist zur Eindeutigkeit jedoch erforderlich.

1. **Alle Aufgaben sind nach dem Rechtsstand 1. Juli 2010 zu lösen.**

Allgemeines zum Sachverhalt

Hubertus Huber (HH) betreibt als Einzelunternehmer in Traunstein, Bayern (Inland) auf eigenem Grundstück eine Tankstelle und eine Autowaschanlage.

Die Eheleute Hubertus und Resi Huber betreiben daneben seit Dezember des Jahres 2007 **in der Rechtsform einer GbR (GbR)** ein kleines Hotel, den „Hubertushof“ in Traunstein. Das Hotel befindet sich auf einem Grundstück, welches an die Tankstelle angrenzt. Außerdem betreibt die GbR im Chiemgau, Bayern (Inland) am Berg „Kampenwand“ eine Drahtseilbahn.

Sie werden gebeten, zu den nachfolgenden Sachverhalten aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Stellung zu nehmen.

Sachverhalt 1: Tankstellenumsätze

(max. erreichb. Punktezahl 13,0)

HH verkauft in seiner Tankstelle im Auftrag der Minola BV mit Sitz in Rotterdam (Niederlande) auf der Grundlage eines Agenturvertrages Kraftstoffe und Schmierstoffe für den Bereich von motorbetriebenen Kraftfahrzeugen aller Art. Die von HH gegenüber den Tankstellenkunden erstellten Rechnungen über die Kraftstofflieferungen weisen zutreffend darauf hin, dass die Lieferungen im fremden Namen und für fremde Rechnung, nämlich der Minola BV (Niederlande), erfolgen.

Die Minola BV hatte bei Abschluss des Agenturvertrages gegenüber HH erklärt, dass sie ihre niederländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) für die im Rahmen des Agenturvertrages von HH an die Minola BV zu erbringenden Leistungen verwendet. Darüber hinaus waren sich HH und die Minola BV darüber einig, dass die Minola BV über diese Leistungen monatlich abrechnet.

Mit Datum vom 11. November 2010 erteilt die Minola BV gegenüber HH für den Monat September 2010 vereinbarungsgemäß folgende Abrechnung (auszugsweise dargestellt):

Leistungsdatum: 30. September 2010	
	€
Im September von Ihnen vereinnahmte und an uns abgeführte Einnahmen aus Kraftstofflieferungen	7.000.000,00
darauf entfallende Umsatzprovision i. H. v. 1,5 % der Einnahmen gem. Agenturvertrag	105.000,00
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer	<u>+ 19.950,00</u>
Gesamt an Sie zu überweisen	<u>124.950,00</u>

Aufgabenstellung:

Bitte beurteilen Sie die von HH an die Minola BV erbrachte Leistung hinsichtlich:

- Steuerbarkeit,
nur Angaben
 - zur Art des Umsatzes mit kurzer Begründung
 - dem Leistungsort mit kurzer Begründung
 - dem Leistungszeitpunkt
- Bemessungsgrundlage
- Steuerschuldner
- Pflicht zur Angabe des Umsatzes in der UStVA
- Pflicht zur Angabe des Umsatzes in der ZM nebst notwendigen Angaben und Abgabedatum
- Konsequenzen aus der Abrechnung der Minola BV
- Möglichkeit einer Berichtigung der Abrechnung

Sachverhalt 2: Autowaschanlage

(max. erreichb. Punktezahl 7,5)

Die Kunden erwerben die zur Bedienung der Autowaschanlage erforderlichen Waschmarken für die jeweiligen Autowäschen (Einfachwäsche, Komfortwäsche, Premiumwäsche) direkt an der Tankstellenkasse. Nach Bezahlung sind die Kunden ohne zeitliche Befristung berechtigt, die Waschmarken zu verwenden.

Um die Kunden möglichst langfristig zu binden, erhalten sie bei Erwerb einer Premiumwäsche zum Preis von 24,00 € als Zugabe unentgeltlich ein Polierpflegemittel, das HH zuvor für 2,00 € zuzüglich Umsatzsteuer i. H. v. 0,38 € eingekauft hat.

Im Juli 2010 erzielte HH aus der Ausgabe von Waschmarken an Privatkunden Einnahmen von 11.424,00 €.

Waschmarken im Wert von 10.281,60 € wurden von den Kunden bereits im Juli 2010 für die Autowäsche verbraucht. Die anderen Waschmarken sind bisher noch nicht verwendet worden.

Um das Marketing des Geschäftsbereichs Fahrzeugwäsche zu verbessern, befragte HH die Kunden bei Abgabe der Waschmarken im Juli 2010 nach ihrem Wohnsitz. Dabei stellte sich heraus, dass ein Drittel der Privatkunden in Österreich und zwei Drittel der Privatkunden in Deutschland wohnen.

Aufgabenstellung:

1. Die Ausgangsleistung von HH ist zu beurteilen hinsichtlich:

- Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungszeitpunkt, Leistungsort)
- Steuerbefreiung / Steuerpflicht
- Steuersatz
- Bemessungsgrundlage
- Höhe der Umsatzsteuer
- Zeitpunkt der Steuerentstehung
- Steuerschuldner

2. Bitte beurteilen Sie zusätzlich:

- Umsatzsteuerliche Konsequenzen aus der Abgabe der noch nicht verbrauchten Waschmarken

Sachverhalt 3: Defekte Waschdüsen der Autowaschanlage
(max. erreichb. Punktezahl 7,5)

Am 30. August 2010 stellte HH fest, dass die Waschdüsen, aus denen die Fahrzeuge bei der Komfortwäsche mit Perlglanz besprüht werden, beschädigt sind. Noch am selben Tag beauftragt HH das auf Reparaturen von Autowaschanlagen spezialisierte Unternehmen Carwash (CW) mit Sitz in Innsbruck (Österreich) mit dem Ersatz der defekten Waschdüsen.

Am 1. September 2010 ersetzte CW die beschädigten Waschdüsen durch den Einbau neuer Waschdüsen, die CW hierfür in Österreich erworben und von dort aus mitgebracht hatte. Der noch am selben Tag in Anwesenheit von HH durchgeführte Probewaschgang war erfolgreich, so dass HH die Leistung von CW sofort beanstandungslos abnahm.

Am 20. Oktober 2010 erteilte CW für seine Leistung eine Rechnung über 12.000,00 € zuzüglich Anfahrtkosten und Reisespesen i. H. v. 300,00 €.

Aufgabenstellung:

1. **Beurteilen Sie bitte die von CW an HH erbrachte Leistung bezüglich:**
 - Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungszeitpunkt, Leistungsort)
 - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
 - Steuerschuldner
 - Bemessungsgrundlage
 - Steuersatz, Höhe der Umsatzsteuer
 - Zeitpunkt der Steuerentstehung

2. **Für HH sind die weiteren Konsequenzen aus der Leistung von CW zu beurteilen hinsichtlich:**
 - Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs dem Grunde nach
 - Vorliegen von Ausschlussgründen
 - Vorsteuerabzug der Höhe nach und VAZ für den Abzug

Sachverhalt 4: Hubertushof und Drahtseilbahn
(max. erreichb. Punktzahl 16,0)

Folgende Sachverhalte betreffen das Unternehmen der GbR:

- a) Die **Eheleute Schneider** aus Bonn haben den Sommerurlaub im Zeitraum 20. Juli 2010 – 05. August 2010 zusammen mit ihrem Kind in einem Familienzimmer des Hubertushofes verbracht.
- b) Wegen der bekannt guten Küche des Hubertushofes haben die Eheleute Schneider im o. g. Zeitraum außerdem die von der GbR separat buchbare „Vollpension“, bestehend aus Frühstück, Mittagessen und Abendbrot, in den Gasträumen des Hotels in Anspruch genommen.
- c) Am 26. Juli 2010 haben die Eheleute Schneider einen Ausflug unternommen und sind mit der von der GbR betriebenen Drahtseilbahn bis zur Gipfelstation (1.680 m ü. N), der Kampenwand, Bayern (Inland), bergauf und wieder talwärts gefahren.

Für die unter a) bis c) erbrachten Leistungen vereinnahmte die GbR von den Eheleuten Schneider am 05. August 2010 insgesamt 2.700,00 €. In diesem Betrag ist die Umsatzsteuer bereits enthalten.

Aufgrund nicht zu beanstandender innerbetrieblicher Kalkulation zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags für erbrachte Leistungen an die Familie Schneider hat Resi Huber betriebsintern folgende Bruttobeträge zu Grunde gelegt:

Familienzimmer Schneider 20.7. – 5.8.2010	1.600 €
Zuschlag Kinderbett im Familienzimmer 20.7. – 5.8.2010	80 €
Vollpension 20.7. – 5.8.2010	920 €
Berg- und Talfahrt für 2 Personen mit der Drahtseilbahn am 26.7.2010	100 €

- d) **Familie Wulf** aus Hannover konnte die für die Zeit vom 30. Juni – 10. Juli 2010 fest gebuchte Beherbergung im Hubertushof wegen unaufschiebbarer beruflicher Termine des Herrn Wulf nicht in Anspruch nehmen. Herr Wulf trat deswegen 10 Tage vor Reiseantritt von dem mit der GbR geschlossenen Beherbergungsvertrag zurück. Die für einen solchen Fall vertraglich vorgesehene „Stornogebühr“ i. H. v. 80 % des Zimmerpreises, in diesem Falle von 856,00 € ging am 29. Juli 2010 auf dem betrieblichen Konto der GbR ein.

Aufgabenstellung:

- 1. Beurteilen Sie die von der GbR an die Eheleute Schneider unter a) bis c) erbrachten Leistungen jeweils bezüglich:**
 - Steuerbarkeit (Art der Leistung, Leistungsort, Leistungszeitpunkt)
 - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
 - Bemessungsgrundlage
 - Steuersatz
 - Höhe der Umsatzsteuer
 - Steuerentstehung
 - Steuerschuldner

- 2. Bitte beurteilen Sie die von der Familie Wulf gezahlte Stornogebühr unter d) in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht.**

Sachverhalt 5: Vermietung (max. erreichb. Punktezahl 11,0)

Ab dem 1. November 2010 nutzt die 90jährige, kranke Mutter des HH dauerhaft ein Ferienzimmer des Hubertushofes, welches bisher ausschließlich kurzfristig an Touristen vermietet wurde, für Wohnzwecke. Die Mutter hatte zeitgleich ihre Wohnung in Berchtesgaden aufgegeben. Da sie ihrem Sohn nicht zur Last fallen möchte, lehnt sie es ab, das Zimmer unentgeltlich zu nutzen und zahlt daher auf der Grundlage eines mit der GbR abgeschlossenen Mietvertrages eine angemessene Zimmermiete i. H. v. 1.000,00 € monatlich. Hierin sind keine Verpflegung oder sonstige Dienstleistungen enthalten. Die Mutter hat ihre eigenen Möbel mitgebracht.

Das Ferienzimmer ist 50 m² groß und entspricht damit 15 % der gesamten Nutzfläche des Hubertushofes. Bei der Errichtung des Hubertushofes im Jahr 2007 sind insgesamt 152.000,00 € Vorsteuer angefallen, die die GbR seiner Zeit in vollem Umfang zutreffend in Anspruch genommen bzw. abgezogen hat.

Der Hubertushof wurde erstmalig am 1. Dezember 2007, rechtzeitig zu Beginn der Wintersaison, in Betrieb genommen.

Aufgabenstellung:

1. **Beurteilen Sie bitte die steuerbare Vermietungsleistung der GbR an die Mutter für VAZ November 2010 hinsichtlich:**
 - Leistungszeitpunkt
 - Steuerbefreiung / Steuerpflicht
 - Bemessungsgrundlage
 - ggf. Steuersatz und ggf. Höhe der Umsatzsteuer (Betrag angeben)
 - Steuerschuldner bzw. analog, wer den Umsatz zu erklären hat
 - Zeitpunkt der Steuerentstehung bzw. analog Voranmeldezeitraum (VAZ) des steuerfreien Umsatzes
 - Konsequenzen für den Vorsteuerabzug aus mit dieser Leistung im Zusammenhang entstehenden Eingangsleistungen

2. **Bitte beurteilen Sie, ob aus der Vermietung an die Mutter umsatzsteuerliche Konsequenzen hinsichtlich einer Vorsteuerberichtigung nach § 15 a UStG zu ziehen sind und stellen Sie diese bitte vollständig aber so kurz wie möglich dar.**

TEIL II - Abgabenordnung

Sachverhalt 1 (max. erreichb. Punktzahl 17)

Anna Blume hat ihre Steuererklärung 2003 am 01.04.2004 dem zuständigen Finanzamt Aachen-Stadt eingereicht und erstmals Einkünfte aus Gewerbebetrieb erklärt. Es handelt sich hierbei um einen Verlust i. H. v. 20.000 €. Darüber hinaus erzielte sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 60.000 €.

Der Steuerbescheid 2003 erging im September 2004 vorläufig nach § 165 Abs. 1 AO mit dem Vermerk:

„Da die Gewinnerzielungsabsicht noch nicht feststeht, ergeht der Bescheid vorläufig hinsichtlich der Einkünfte aus Gewerbebetrieb.“

Der Verlust wurde vom Finanzamt nicht berücksichtigt.

Am Montag, den 02.03.2009 (Eingang beim Finanzamt) stellte Anna Blume den Antrag, den Einkommensteuerbescheid 2003 zu ändern und den Verlust zu berücksichtigen. Belege, aus denen unstrittig hervorging, dass sie ihren Gewerbebetrieb von Anfang an mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben hat, fügte sie dem Antrag bei.

Mit Schreiben von Donnerstag, den 23.04.2009 (Tag der Aufgabe zur Post), das keine Rechtsbehelfbelehrung enthielt, akzeptierte das Finanzamt die Gewinnerzielungsabsicht, lehnte den Antrag aber mit der Begründung ab, für das Jahr 2003 sei bereits Festsetzungsverjährung eingetreten.

Anna Blume fand sich mit dem Inhalt des Schreibens zunächst ab.

Im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung 2009 fiel ihr jedoch das Schreiben des Finanzamtes vom 23.04.2009 wieder in die Hände,

und sie schickte am 26.04.2010 (Eingang Montag, den 26.04.2010) folgende E-Mail an das Finanzamt Aachen-Stadt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 23.04.2009 und lege dagegen Widerspruch ein. Ich bin der Auffassung, dass die Verjährung nicht abgelaufen ist, da der Bescheid 2003 vorläufig war.

Meine Einkommensteuer für das Jahr 2003 wird sich um 6.000 € ermäßigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Blume

Aufgabenstellung:

1. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der „Widerspruch“ gegen das Finanzamt Aachen-Stadt vom 26.04.2010
 1. statthaft ist
 2. formgerecht eingelegt wurde
 3. fristgerecht eingelegt wurde und
 4. eine Beschwer gegeben ist.
2. Prüfen und begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, ob der „Widerspruch“ begründet ist (gehen Sie bei Ihrer Prüfung auf die Argumentation des Finanzamtes ein).

Bearbeitungshinweise:

Auf die als Anlagen 1 und 2 zu dieser Aufgabe beigefügten Kalender für 2009 und 2010 wird hingewiesen (siehe Seite 15 und Seite 16).

Anlage 1: Kalender 2009 NRW

Januar 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1				1	2	3	4
2	5	6	7	8	9	10	11
3	12	13	14	15	16	17	18
4	19	20	21	22	23	24	25
5	26	27	28	29	30	31	

Februar 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5							1
6	2	3	4	5	6	7	8
7	9	10	11	12	13	14	15
8	16	17	18	19	20	21	22
9	23	24	25	26	27	28	

März 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember 2009

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

- Neujahr: 01.01.2009
- Karfreitag: 10.04.2009
- Ostermontag: 13.04.2009
- Tag der Arbeit: 01.05.2009
- Christi Himmelfahrt: 21.05.2009
- Pfingstmontag: 01.06.2009
- Fronleichnam: 11.06.2009
- Tag der Deutschen Einheit: 03.10.2009
- Allerheiligen: 01.11.2009
- 1. Weihnachtstag: 25.12.2009
- 2. Weihnachtstag: 26.12.2009

Anlage 2: Kalender 2010 NRW

Januar 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
53					1	2	3
1	4	5	6	7	8	9	10
2	11	12	13	14	15	16	17
3	18	19	20	21	22	23	24
4	25	26	27	28	29	30	31

Februar 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
5	1	2	3	4	5	6	7
6	8	9	10	11	12	13	14
7	15	16	17	18	19	20	21
8	22	23	24	25	26	27	28

März 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
9	1	2	3	4	5	6	7
10	8	9	10	11	12	13	14
11	15	16	17	18	19	20	21
12	22	23	24	25	26	27	28
13	29	30	31				

April 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
13				1	2	3	4
14	5	6	7	8	9	10	11
15	12	13	14	15	16	17	18
16	19	20	21	22	23	24	25
17	26	27	28	29	30		

Mai 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
17						1	2
18	3	4	5	6	7	8	9
19	10	11	12	13	14	15	16
20	17	18	19	20	21	22	23
21	24	25	26	27	28	29	30
22	31						

Juni 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22		1	2	3	4	5	6
23	7	8	9	10	11	12	13
24	14	15	16	17	18	19	20
25	21	22	23	24	25	26	27
26	28	29	30				

Juli 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26				1	2	3	4
27	5	6	7	8	9	10	11
28	12	13	14	15	16	17	18
29	19	20	21	22	23	24	25
30	26	27	28	29	30	31	

August 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
30							1
31	2	3	4	5	6	7	8
32	9	10	11	12	13	14	15
33	16	17	18	19	20	21	22
34	23	24	25	26	27	28	29
35	30	31					

September 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
35			1	2	3	4	5
36	6	7	8	9	10	11	12
37	13	14	15	16	17	18	19
38	20	21	22	23	24	25	26
39	27	28	29	30			

Oktober 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
39					1	2	3
40	4	5	6	7	8	9	10
41	11	12	13	14	15	16	17
42	18	19	20	21	22	23	24
43	25	26	27	28	29	30	31

November 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44	1	2	3	4	5	6	7
45	8	9	10	11	12	13	14
46	15	16	17	18	19	20	21
47	22	23	24	25	26	27	28
48	29	30					

Dezember 2010

KW	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
48			1	2	3	4	5
49	6	7	8	9	10	11	12
50	13	14	15	16	17	18	19
51	20	21	22	23	24	25	26
52	27	28	29	30	31		

Neujahr:	01.01.2010
Karfreitag:	02.04.2010
Ostermontag:	05.04.2010
Tag der Arbeit:	01.05.2010
Christi Himmelfahrt:	13.05.2010
Pfingstmontag:	24.05.2010
Fronleichnam:	03.06.2010
Tag der Deutschen Einheit:	03.10.2010
Allerheiligen:	01.11.2010
1. Weihnachtstag:	25.12.2010
2. Weihnachtstag:	26.12.2010

Sachverhalt 2 (max. erreichb. Punktzahl 5)

Der Vater von Anna Blume ist am 10.01.2010 verstorben. Bei der Durchsicht seiner Unterlagen im Februar 2010 stellt Anna Blume, die Alleinerbin ist, fest, dass ihr Vater Kapitalerträge i. H. v. 9.500 € in seiner Einkommensteuererklärung 2006 (eingereicht beim Finanzamt am 30.11.2007) nicht berücksichtigt hat.

Der Einkommensteuerbescheid 2006 ist am 07.01.2008 ohne Vorbehalt der Nachprüfung erteilt worden.

Aufgabenstellung:

Stellen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen dar, ob sich

1. aus dem genannten Sachverhalt ggf. eine Verpflichtung für Anna Blume ergibt.
2. ob das Finanzamt den Steuerbescheid ggf. ändern kann.

TEIL III - ErbSt/SchenkSt/BewG

A. Sachverhalt

1. Persönliche Verhältnisse

Georg Goldfinger (GG) ist am 04.12.2009 im Alter von 72 Jahren verstorben. GG ist seit 1996 geschieden und hatte seinen Wohnsitz in München. Alleinerbin ist seine leibliche Tochter Ruth Reich (RR) als einzig noch lebende Verwandte.

Die ledige Ruth Reich (25 Jahre) wohnt ebenfalls in München und hat das Erbe angenommen.

2. Nachlass des GG

Der Nachlass des GG setzt sich wie folgt zusammen:

2.1. Grundstück München, Säbener Straße 13

Der Erblasser war Eigentümer des für eigene Wohnzwecke genutzten und lastfreien Einfamilienhauses. Der gemäß §§ 151, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 189 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 600.000 €. Die Wohnfläche ist mit 300 qm ermittelt worden.

Nach dem Tode ihres Vaters hat RR die Wohnung renoviert und nutzt sie ab dem 02.01.2010 zu eigenen Wohnzwecken.

2.2 Grundstück Berlin, Friedrichstraße 7

GG war Eigentümer des Mietwohngrundstückes. Die Wohnungen sind vermietet und werden in vollem Umfang zu Wohnzwecken genutzt. Der gemäß §§ 151, 157 BewG auf den Todestag festgestellt und nach den §§ 184 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 800.000 €.

Das Grundstück ist belastet mit einer am Todestag i. H. v. 200.000 € valutierenden Hypothek.

2.3. Grundstück Hamburg, Große Freiheit Nr. 6

GG war Eigentümer des gemischt genutzten und lastfreien Grundstücks. Das Erd- und das 1. Obergeschoss haben eine Nutzfläche von insgesamt 300 qm und werden zu fremdgewerblichen Zwecken genutzt. Im 2. Obergeschoss befindet sich eine vermietete und zu Wohnzwecken genutzte Wohnung mit einer Wohnfläche von 100 qm.

Der gemäß §§ 151, 157 BewG auf den Todestag festgestellte und nach den §§ 184 ff BewG zutreffend ermittelte Grundbesitzwert beträgt 540.000 €.

2.4. Hausrat

Der gemeine Wert des dem Erblasser zuzurechnenden Hausrates beläuft sich zum Todestag auf einen Betrag von 120.000 €.

Für die Finanzierung einer im Hausrat enthaltenen und am 02.12.2009 gelieferten „Home-Cinema-Anlage“ hatte GG mit dem Verkäufer eine Ratenzahlung des Kaufpreises vereinbart. Die zinslosen Ratenzahlungen i. H. v. 300 € je Monat sind für den Zeitraum von 3 Jahren zu entrichten. Die erste Rate ist am 15.12.2009 fällig.

2.5. Einkommensteuerbescheid für 2008

Am 15.12.2009 hat das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2008 für GG erlassen. Der Bescheid ist formell zutreffend an die Gesamtrechtsnachfolgerin RR für den verstorbenen GG erlassen worden. Aus dem Bescheid ergibt sich nach Anrechnung der von GG geleisteten Vorauszahlungen eine – materiell-rechtlich zutreffende – Erstattung i. H. v. insgesamt 8.000 €. Der vorstehend genannte Betrag ist am 18.12.2009 auf das Bankkonto der RR überwiesen worden.

3. Sonstige Angaben

- RR unterliegt als Inländerin der persönlichen Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ErbStG.
- RR ist gemäß § 15 Abs. 1 ErbStG der Steuerklasse I zuzuordnen.
- Die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des GG betragen insgesamt 8.000 € und sind von der Alleinerbin getragen worden.
- RR stehen anlässlich des Todes ihres Vaters keine steuerfreien Versorgungsbezüge zu.
- Vorschenkungen des Erblassers an RR innerhalb der letzten 10 Jahre liegen nicht vor.

B. Aufgabenstellung:

Beurteilen Sie den o. a. Sachverhalt für Ruth Reich unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG).

Gehen Sie bei Ihrer Lösung in der vorgegebenen Reihenfolge nur auf die nachfolgend genannten Punkte ein:

- 1. Ermittlung des Wertes der Bereicherung**
- 2. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festzusetzenden Erbschaftsteuer**

Bearbeitungshinweise

- Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht, zur Entstehung der Steuerschuld und zum Bewertungsstichtag sind **nicht** erforderlich und werden **nicht** bewertet.
- Maßgebend ist das ErbStG und das BewG in der ab dem 01.01.2009 geltenden und durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 (BGBl I 2008, S. 3018) geänderten Fassung.
- Entsprechend der Systematik des ErbStG sind sachliche Steuerbefreiungen und Freibeträge direkt bei den begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen.